Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

03.03.1964 - Nr. 14 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 14

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 3. März 1964

Bremisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Brem. AGFGG)

Der Senat übermittelt den nachstehenden Gesetzentwurf der Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte, darüber zu beschließen. Die Deputation für Justiz und Gefängniswesen hat dem Entwurf am 27. Februar 1964 zugestimmt.

Bremisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Brem. AGFGG)

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind, gelten die §§ 2 bis 27, 28 Absatz I, 29, 30 Absatz I Satz 1 (jedoch ohne die Worte „und bei dem Bundesgerichtshof") und 31 bis 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Amtsgerichte zuständig.

§ 3

Das Oberlandesgericht entscheidet über die Beschwerde gegen eine Entscheidung, die das Landgericht in einer landesrechtlichen Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlassen hat. Die weitere Beschwerde ist unzulässig.

Entscheidet in einer landesrechtlichen Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug, so ist dessen Entscheidung unanfechtbar.

§ 4

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann die Bekanntmachung einer gerichtlichen Verfügung, wenn mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, außer durch Eröffnung zu Protokoll auch nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durch Zustellung von Amts wegen oder Übersendung einer Ausfertigung im Wege der Aufgabe zur Post bewirkt werden.

Ist die Person oder der Aufenthalt desjenigen, welchem die Verfügung bekanntgemacht werden soll, unbekannt, so kann die Bekanntmachung, wenn mit ihr nicht der Lauf einer Frist beginnt, durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt erfolgen. Das Gericht kann noch andere und wiederholte Bekanntmachungen anordnen. Ladungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbar-

keit, welche unter der Androhung eines Rechtsnachteils für den Fall des Ausbleibens erfolgen, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

Zustellungen im Ausland können dadurch bewirkt werden, daß eine Ausfertigung durch die Post als „Einschreiben gegen Rückschein" übersandt wird.

§ 5

Werden bei einem Todesfall Umstände bekannt, die gerichtliche Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen lassen, so sollen die Standesbeamten und die Ortspolizeibehörden dies unverzüglich dem Amtsgericht mitteilen, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist. Die Ortspolizeibehörden haben bei Gefahr im Verzuge die für die Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen und die angeordneten Maßregeln dem Amtsgericht anzuzeigen.

§ 6

Die Ortspolizeibehörden sind zur Unterstützung der Registergerichte verpflichtet. Sie sollen das Registergericht benachrichtigen, wenn sie von einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zu einem gerichtlichen Register erfahren.

Zweiter Abschnitt

Notarielle Urkunden

§ 7

Für die Urkundstätigkeit der Notare gelten in Ergänzung der für die Notare geltenden besonderen Vorschriften die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8

Die Urschriften notarieller Urkunden, die nicht in der Form einer Niederschrift verfaßt sind, bleiben nur dann im Gewahrsam des Notars, wenn die Beteiligten dies verlangen. In diesem Falle soll am Schlusse der Urkunde vermerkt werden, daß die Urschrift im Gewahrsam des Notars verbleibt.

Eine Urkunde, die einem Beteiligten in Urschrift ausgehändigt wird, soll mit dem Amtssiegel versehen werden.

Wird eine Urkunde in mehrfacher Zahl aufgenommen, so soll am Schluß die Zahl der Urschriften vermerkt werden.

§ 9

Nicht rechtsgeschäftliche Vorgänge werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, durch Aufnahme einer Niederschrift beurkundet. Auf die Beurkundung sind die §§ 169 bis 181 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Erklärung der Beteiligten nach § 176 Absatz I Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit tritt die Darstellung des zu beurkundenden Vorganges.

§ 10

Für die Niederschrift über die Verhandlungen in einer Versammlung gelten, soweit außerhalb dieses Gesetzes nicht anderes bestimmt ist, an Stelle des § 9 folgende Vorschriften:

In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Notars sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzers über die Beschlußfassung anzugeben. Die Teilnehmer und die vertretenen Teilnehmer sowie die Vertreter von Teilnehmern sollen in der Niederschrift aufgeführt werden. Geschieht dies nicht, so müssen sie in einem Verzeichnis aufgeführt werden, das der Niederschrift beizufügen ist. Der Niederschrift müssen außerdem die Belege über die ordnungsmäßige Einberufung der Versammlung beigelegt werden, es sei denn, daß sie unter Angabe ihres Inhalts in die Niederschrift aufgenommen werden.

Die Niederschrift muß von dem Notar unterschrieben werden.

§ 11

Bei der Beglaubigung von Abschriften, Unterschriften und Handzeichen sowie bei Lebensbescheinigungen und sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme einer Niederschrift. Diese Vermerke und Urkunden müssen jedoch in jedem Falle den Ort und Tag der Ausstellung und die Unterschrift des Notars enthalten.

§ 12

Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung mit der vorgelegten Urkunde bezeugt. § 11 Satz 2 dieses Gesetzes bleibt unberührt. Aus der beglaubigten Abschrift soll ersichtlich sein, ob die vorgelegte Urkunde eine Urschrift, eine Ausfertigung oder eine Abschrift ist.

Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen oder andere Mängel der vorgelegten Urkunde sind am Rande der Abschrift oder in dem Beglaubigungsvermerk anzugeben.

Auf die Beglaubigung des Auszuges aus einer Urkunde findet die Vorschrift des § 17 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.

§ 13

Die Ausfertigung notarieller Urkunden, die von dem Notar verwahrt werden, ist von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Auf Antrag kann die Urkunde auch auszugsweise ausgefertigt werden.

§ 14

Auf die gerichtliche Ausfertigung einer notariellen Urkunde findet die Vorschrift des § 182 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung.

§ 15

In der Urschrift befindliche Zusätze und sonstige Änderungen bedürfen, wenn sie vorschriftsmäßig vorgenommen sind, in der Ausfertigung keiner Anzeige.

Bei der Berichtigung einer Ausfertigung ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei der Berichtigung einer Urschrift.

§ 16

Die Ausfertigung notarieller Urkunden soll den Ort und den Tag der Erteilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie erteilt wird.

Bei vollstreckbaren Ausfertigungen von Urkunden der in § 794 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung bezeich-

neten Art soll auf der Urschrift vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Ausfertigung erteilt worden ist.

§ 17

Soll eine notarielle Urkunde auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Teilen der Urkunde und der Anlagen, welche die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Teile aufzunehmen, welche auf die Angelegenheit Bezug haben, zu deren Nachweis die Ausfertigung dienen soll. In dem Ausfertigungsvermerk muß die Angelegenheit, zu deren Nachweis die Ausfertigung dienen soll, angegeben und bezeugt werden, daß weitere Bestimmungen, welche auf die Angelegenheit Bezug haben, in der Urkunde nicht enthalten sind.

Bei gerichtlichen Ausfertigungen wird der Umfang des Auszugs und der Inhalt des Ausfertigungsvermerks von dem Richter angeordnet. In dem Ausfertigungsvermerk des Urkundsbeamten ist die Anordnung des Richters zu erwähnen.

§ 18

Von der notariellen Niederschrift über ein Rechtsgeschäft können diejenigen Personen eine Ausfertigung fordern, die das beurkundete Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben, in deren Interesse die Urkunde errichtet ist oder in deren Namen das Rechtsgeschäft von einem andern vorgenommen ist. Das Recht, eine Ausfertigung zu fordern, geht auf die Rechtsnachfolger des Berechtigten über.

Von notariellen Urkunden über Gegenstände, die nicht Rechtsgeschäfte sind, ist denjenigen Personen auf Verlangen eine Ausfertigung zu erteilen, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen ist. Andere Personen können eine Ausfertigung nur verlangen, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

Die Vorschriften im ersten und zweiten Absatz finden nur insoweit Anwendung, als in der Urkunde selbst nicht ein anderes bestimmt ist.

Für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Urkunden der in § 794 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend.

§ 19

Weigert sich ein Notar, eine Ausfertigung zu erteilen, so entscheidet auf Antrag dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat.

§ 20

Die Echtheit der Unterschrift eines Notars wird auf sein Verlangen von dem Amtsgericht unter Beidrückung des Gerichtssiegels beglaubigt.

§ 21

Bei der Beurkundung nicht rechtsgeschäftlicher Vorgänge sind als Beteiligte die Personen anzusehen, deren Erklärung, Handlung oder Aussage beurkundet werden soll oder auf deren Antrag oder in deren Interesse die Beurkundung vorgenommen wird.

Im Falle des § 10 gelten die Teilnehmer an der Versammlung nicht als Beteiligte.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 22

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Es werden aufgehoben:

1. Das bremische Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 18. Juli 1899 (Brem. GBl. 1899, S. 137) in der zuletzt geltenden Fassung,
2. das preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS 1899, S. 249) mit allen Änderungen, soweit sie im Lande Bremen Geltung erlangt haben und noch gelten.

Begründung:

Das bisherige bremische Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 18. Juli 1899 (Brem. GBl. S. 137), mit einigen späteren Änderungen, ist überaltert. Die Mehrzahl seiner Bestimmungen ist durch Bundesrecht überholt und unnötig geworden. Das gilt insbesondere für das Notariatsrecht des bisherigen vierten Abschnittes (Notariatsordnung), das jetzt überwiegend in der Bundesnotarordnung (BNotO) vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97) und in der bundeseinheitlich von den Ländern erlassenen Dienstordnung für Notare, in Bremen eingeführt durch Erlaß vom 6. März 1961 in der Fassung vom 30. Juni 1961 (DONot), geregelt ist. Für die Praxis ist das Gesetz in seinem Restbestand nur noch schwer zu übersehen und zu handhaben, so daß schon aus diesem Grunde eine Überarbeitung geboten ist. Es kommt hinzu, daß das Gesetz in den früher preußischen Teilen Bremerhavens noch nicht eingeführt worden ist. Dort gilt statt dessen noch das preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Die vom bremischen Recht abweichenden Bestimmungen dieses preußischen Gesetzes brauchen nicht beibehalten zu werden. Die Neufassung bietet daher Gelegenheit, die Rechtseinheit im Lande Bremen auch insoweit herzustellen.

Der Entwurf hält sich grundsätzlich im bisherigen Rahmen. Die wenigen Neuerungen dienen der Anpassung an die Entwicklung der Gesetzgebung und die Erfahrungen der Praxis. Das Gesetz kann daher erheblich knapper gefaßt werden als bisher. Auch die Gliederung kann vereinfacht werden. Das Gesetz läßt sich jetzt sachgemäß in drei Abschnitte (Allgemeine Bestimmungen, Notarielle Urkunden, Schlußvorschriften) unterteilen.

Zum ersten Abschnitt:

Hier sind die noch geltenden und erforderlichen Bestimmungen aus den bisherigen §§ 1 bis 8, ergänzt durch drei neue Vorschriften (§§ 3, 4 Absatz III und 6) zusammengefaßt worden.

Zu §§ 1 und 2:

Der neue Wortlaut des § 1 gibt den bisherigen Inhalt der Vorschrift ohne sachliche Änderung in genauerer Fassung wieder. Es bleibt dabei, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) auch auf solche Angelegenheiten Anwendung finden sollen, die nicht kraft Bundesrechts, sondern lediglich kraft Landesrechts im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln sind. Zuständiges Gericht des ersten Rechtszuges bleibt wie bisher, soweit in den einschlägigen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist, das Amtsgericht (§ 2).

Zu § 3:

Die Vorschrift, die dem Artikel 9 Absatz I und II des niedersächsischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Nds. FGG) vom 14. Mai 1958 (GVBl. S. 117) entspricht, ist neu aufgenommen worden, weil das FGG nichts über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts besagt, also § 1 dieses Entwurfs insoweit nicht ausreicht. Die Bestimmung bezieht sich nur auf Angelegenheiten, die landesrechtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind. Bundesrechtlich wird ein vom FGG abweichender Instanzenzug jeweils ausdrücklich bestimmt.

Zu § 4:

Der bisherige § 3. Er ist durch einen Absatz III ergänzt worden, der seine Rechtsgrundlage in der Ermächtigung des § 16 Absatz II Satz 1 2. Halbsatz FGG findet. Die Bestimmung ist erforderlich geworden, weil erfahrungsgemäß durch formelle Zustellungen im Ausland in verhältnismäßig unbedeutenden Sachen untragbare Verzögerungen eintreten.

Die bisherigen §§ 4 bis 6 sind durch die 1935 eingeführte Neufassung des § 33 FGG, der gemäß § 1 dieses Entwurfes anzuwenden ist, überflüssig geworden.

Zu § 5:

Es handelt sich um eine Neufassung des bisherigen § 7. Inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert.

Zu § 6:

Hier ist § 22 Nds. FGG übernommen worden. Zwar wird von den Ortspolizeibehörden in der Regel schon bisher in gleicher Weise verfahren, doch ist auf die Dauer eine gesetzliche Regelung wünschenswert.

Der bisherige § 8 ist gestrichen worden. Die in dessen Absatz I bestimmte Befugnis steht der zuständigen Behörde ohnedies zu. Die Regelung des Absatzes II ergibt sich heute bereits aus den bundesrechtlichen Register- und Kostenvorschriften.

Zum zweiten Abschnitt:

Es handelt sich um den bisherigen vierten Abschnitt. Die Überschrift „Notariatsordnung" und die bisherigen Untertitel lassen sich nicht mehr rechtfertigen. Der jetzige zweite Abschnitt ist keine Notariatsordnung mehr. Er enthält nur noch die wenigen Vorschriften, insbesondere über nicht rechtsgeschäftliche Urkunden, Abschriften und Ausfertigungen, die angesichts der BNotO und DONot noch Gegenstand von Ausführungsbestimmungen zum FGG sein können. Vor allem ist für die bisherigen §§ 9 bis 23, 25 bis 35, 40 bis 42, 47 und 58 kein Raum mehr. In einigen Einzelfällen mag zweifelhaft sein, ob die Vorschrift noch gilt (vgl. §§ 16 oder 43 der alten Fassung). Doch ist dann ihre praktische Bedeutung heute so gering, daß auf sie verzichtet werden kann.

Zu § 7:

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Notare verbleibt es bei den §§ 20 bis 24 BNotO. Für die bisher in Bremen vorgesehene Mitwirkung der Notare bei „öffentlichen Vermietungen und Verpachtungen" dürfte bundesrechtlich kein Raum mehr sein, übrigens auch kein Bedürfnis bestehen.

Die Fassung des § 7 ist aus § 67 Nds. FGG übernommen.

Zu § 8:

Hier sind die in Ergänzung des § 25 BNotO noch erforderlichen Bestimmungen über den Verbleib der Urschriften notarieller Urkunden aufgenommen worden. Im Ergebnis verbleiben danach Urkunden, die die Form einer Niederschrift haben, in der Verwahrung des Notars (§ 25 Absatz I BNotO mit der Ausnahme des § 25 Absatz II und der Sonderregelung des § 25 Absatz III BNotO für Erbverträge). Urkunden, die diese Form nicht haben, sind im Zweifel den Beteiligten in Urschrift auszuhändigen (§ 8 Absatz I Satz 1 dieses Entwurfes). Ob die Urkunde in der Form einer Niederschrift abzufassen ist oder nicht, ergibt sich, soweit nicht Bundesrecht eingreift, aus den folgenden §§ 9 bis 11 dieses Entwurfes.

Zu §§ 9 bis 11:

Sie treten an die Stelle der bisherigen §§ 38 Absatz I, 39, 44 und 45 und enthalten in Ergänzung der §§ 169 ff. FGG Vorschriften über die Form notarieller Beurkundungen. Wie schon die bisherigen Bestimmungen beziehen sie sich nur auf nicht rechtsgeschäftliche Urkunden, da die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts in §§ 169 ff. FGG, 2240 ff. BGB bundesrechtlich geregelt ist. Dagegen besagt weder das FGG noch die BNotO bzw. die DONot etwas über die Form der Beurkundung nicht rechtsgeschäftlicher Vorgänge. Insoweit ist daher nach wie vor eine Regelung erforderlich. Sie ist wegen ihrer Auswirkungen der wichtigste Teil dieses Entwurfes.

Bisher überließ das Gesetz dem Notar die Entscheidung darüber, ob er bei nicht rechtsgeschäftlichen Vorgängen überhaupt eine formelle Niederschrift aufnehmen wollte. Durch die etwas schwerfällige Regelung der §§ 38, 39 und 44 war der Notar aber gehalten, in jedem Falle einen Teil der Vorschriften über die formellen Niederschriften einzuhalten. Das ganze Verfahren ist nicht recht in das Bewußtsein der Praxis gedrungen. Dem Bedürfnis der Praxis entspricht es am besten, das einfache Verfahren der §§ 47 und 49 Nds. FGG zu übernehmen. Danach ist grundsätzlich immer die Form der Niederschrift gemäß §§ 169 ff. FGG zu wahren. Ausgenommen sind, abgesehen von Beglaubigungen, einfache Zeugnisse.

Damit gilt — abweichend von der bisherigen Regelung — das Verbot der Mitwirkung bei Befangenheit (§§ 170 bis 173 FGG) auch für Nichtrechtsgeschäfte. Das entspricht heutiger Rechtsauffassung. Eine unnötige Belastung der Mitwirkenden wird durch die

Begrenzung des Beteiligten-Begriffes in § 21 Absatz II dieses Entwurfs vermieden.

Nicht verzichtet werden kann aber auf die in Niedersachsen fehlende Vorschrift des bisherigen § 45, also auf eine Sondervorschrift für Niederschriften über die Verhandlungen einer Versammlung. Die bisherige Regelung ist insofern wenig glücklich, als sie von § 111 Aktiengesetz abweicht. Bisher mußte also die Niederschrift über die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft anders gefaßt werden als die über die Gesellschafterversammlung einer GmbH oder die Mitgliederversammlung eines Vereins. Diese Unterscheidung läßt sich nicht rechtfertigen. Es erscheint vielmehr zweckmäßig, die Vorschrift des Aktiengesetzes für alle Versammlungsprotokolle zu übernehmen. Es sollte lediglich dem Notar zur Vereinfachung bei kleineren Versammlungen freigestellt werden, ob er die Teilnehmer in einem anliegenden Verzeichnis oder gleich in der Niederschrift aufführen will.

Der bisherige § 45 Absatz II ist jetzt § 21 Absatz II.

Zu § 12:

Während §§ 9 bis 11 die bundesrechtlichen Vorschriften über die Form notarieller Urkunden ergänzen, bestimmt § 12, wie der Notar zu verfahren hat, wenn er von der ihm in § 20 BNotO erteilten Befugnis Gebrauch machen will, eine Abschrift zu beglaubigen, also ihre Richtigkeit amtlich zu bescheinigen.

Es handelt sich um den § 46 des bisherigen Gesetzes. Der Beglaubigungsvermerk bei Abschriften war wohl schon nach bisherigem Recht zu datieren. Jetzt ergibt sich dies aus der neuen Vorschrift des § 11 S. 2, auf die in § 12 zur Klarstellung nochmals verwiesen ist.

Der Notar behält, da sonst keine Änderungen erfolgt sind, wie bisher erhebliche Freiheit in der Fassung des Beglaubigungsvermerks. Die vielfach übliche Formel „Für die Abschrift" war aber wohl schon bisher nur bei solchen Abschriften ausreichend, die nur für den Innendienst des Notars bestimmt waren (etwa § 17 DONot). Auf die Datierung und das Siegel sollte aber auch für die letzteren Fälle nicht verzichtet werden.

Zu §§ 13 bis 19:

Die Urschriften notarieller Urkunden dürfen den Beteiligten in der Regel nicht ausgehändigt werden. Sie sind vielmehr von dem Notar in der Form einer Urkundensammlung zu verwahren. Bei Verhinderung und Abwesenheit des Notars sowie nach Beendigung seines Amtes kann auch das zuständige Gericht die Urkunden verwahren (§§ 25 Absatz I, 45, 51 BNotO, 19 DONot). An die Stelle der Urschrift tritt für den Gebrauch der Beteiligten, soweit nicht eine gemäß § 12 dieses Entwurfs beglaubigte Abschrift genügt, eine formelle abschriftliche Wiederholung der Urkunde, die Ausfertigung. Die Frage, wann, an wen und in welcher Form der Notar Ausfertigungen zu erteilen hat, ist bundesrechtlich nach wie vor nicht geregelt. In §§ 13 bis 19 sind daher ohne wesentliche Änderungen die einschlägigen Vorschriften des bisherigen Gesetzes (§§ 48 bis 56), soweit sie noch von Bedeutung sind, übernommen worden.

Zu §§ 13 und 14:

Hier ist die äußere Form der Ausfertigungen geregelt (§ 49 Absatz I S. 1 und Absatz II sowie § 51 des alten Gesetzes), und zwar in § 13 für den Fall, daß ein Notar die Urkunden verwahrt und die Ausfertigungen erteilt, in § 14 für den Fall der gerichtlichen Verwahrung notarieller Urkunden. § 45 Absatz IV S. 2 BNotO bestimmt zwar bereits, daß das Verwahrungsgericht bei der Ausfertigung notarieller Urkunden die Vorschriften über die Ausfertigung gerichtlicher Urkunden anzuwenden hat. Solche Vorschriften gibt es aber in Bremen sonst nicht, so daß eine Regelung an dieser Stelle nötig ist. An dem bisherigen Rechtszustand ändert sich nichts.

Zu §§ 15 und 16:

Diese ergänzenden Formvorschriften waren bisher in §§ 52, 53 enthalten. Die jetzt in § 29 Absatz III DONot enthaltene ausführliche Anweisung über das Verfahren des Notars bei der Abänderung von Urschriften notarieller Urkunden ermöglicht es, die Fassung des alten § 52 (jetzt § 15) zu vereinfachen.

Zu § 17:

Hier ist unverändert die Regelung des alten § 54 über die Ausfertigung von bloßen Auszügen aus notariellen Urkunden aufgenommen worden.

Zu §§ 18 und 19:

§§ 13 bis 17 betrafen die Form der Ausfertigung. Demgegenüber regeln §§ 18 und 19 in der wenig geänderten Fassung der bisherigen §§ 55 und 56 die Frage, wer Anspruch auf Erteilung einer Ausfertigung hat und wie zu verfahren ist, wenn der Notar sich weigert, eine Ausfertigung zu erteilen.

Zu § 20:

Als § 20 ist der bisherige § 24, der jetzt systematisch besser hierher gehört, eingefügt worden.

Zu § 21:

Der bisherige § 57 muß mit Rücksicht auf die in diesem Entwurf enthaltenen Änderungen neu gefaßt werden. Gewählt ist die Fassung des § 53 Nds. FGG. Die Frage, wer bei der Beurkundung von nicht rechtsgeschäftlichen Vorgängen, etwa von Auslosungen, als beteiligt anzusehen ist, ist bundesrechtlich nicht geregelt. Sie ist aber unter anderem deshalb von Bedeutung, weil ein Notar nicht tätig werden darf, wenn er beteiligt ist oder zu einem Beteiligten in bestimmten engen Beziehungen steht (§ 9 oben mit § 170 FGG). Hierher gehört daher systematisch jetzt auch der bisherige § 45 Absatz II.

Zum dritten Abschnitt:

Zu § 22:

Das preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit muß ausdrücklich genannt werden, weil es nicht nur Bestimmungen enthält, die durch den Entwurf überholt sind, sondern auch Vorschriften, die im übrigen bremischen Gebiet nie gegolten haben und nicht übernommen werden. Besondere Übergangsvorschriften für das bisherige Gebiet preußischen Rechts sind von keiner Seite für erforderlich gehalten worden.

Carl Schünemann Bremen